

Gegenüberstellung Teil B – Textliche Festsetzungen

(Änderungen sind bei Wegfall durchgestrichen bzw. bei Ergänzung unterstrichen)

B-Plan 006-c-5 „Östlich Pascalstraße“, 2. Entwurf (Stand: 07.01.2019)		B-Plan 006-c-5 „Östlich Pascalstraße“, 2. Entwurf (Stand: 25.02.2019)	
B Grünordnerische Festsetzungen			
8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB			
8.3	An zu beseitigenden Gebäuden und Bäumen vorhandene Nistkästen sind vor Baubeginn umzuhängen. Das Umhängen an die Fassaden der neu zu errichtenden bzw. verbleibenden Gebäude ist in einer Höhe von 4,0 m über der natürlichen Geländehöhe vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.	8.3	An zu beseitigenden Gebäuden und Bäumen vorhandene Nistkästen sind vor Baubeginn umzuhängen. Das Umhängen an die Fassaden der neu zu errichtenden bzw. verbleibenden Gebäude ist in einer Höhe von 4,0 m über der natürlichen Geländehöhe vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. <u>Die Ausrichtung von Nistkästen in südlicher Richtung ist unzulässig, wenn nicht für ausreichende Beschattung gesorgt ist.</u>
8.4	Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme für die Planungsvorhaben auf den Flächen der Wohngebiete und Mischgebiete sind zur Sicherung des Erhaltungszustands bei betroffenen Vogelarten je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ein Halbhöhlenkasten und ein Höhlenbrutkasten anzubringen. Vorhandene und erhaltene Brutkästen können angerechnet werden.	8.4	Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme für die Planungsvorhaben auf den Flächen der Wohngebiete und Mischgebiete sind zur Sicherung des Erhaltungszustands bei betroffenen Vogelarten je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ein Halbhöhlenkasten und ein Höhlenbrutkasten anzubringen. Vorhandene und erhaltene Brutkästen können angerechnet werden. <u>Die Ausrichtung von Halbhöhlen- und Höhlenbrutkästen in südlicher Richtung ist unzulässig, wenn nicht für ausreichende Beschattung gesorgt ist.</u>

C Hinweis	
Besonderer Artenschutz	
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtliche relevante Brutvogelvorkommen und Lebensräume von Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) bekannt. Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtliche relevante Brutvogelvorkommen und Lebensräume von Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) bekannt. Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind Bäume und Gebäude von fachkundigen Experten (Fachbiologen) nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen, sowie das zu bebauende Grundstück auf Lebensräume von Zauneidechsen zu untersuchen. Sofern Quartiere vorhanden sind, ist zu prüfen, ob diese erhalten bleiben können. Sofern eine Beseitigung notwendig ist, sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen auszuweisen. 2. Es ist eine ökologische / naturschutzfachliche Baubegleitung bei Bau-, Rodungs- und Abrissarbeiten vorzusehen. Sie soll die ausführenden Firmen in die naturschutzrechtlichen Belange einweisen, laufende Kontrollen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchführen, ggf. aufgefundene Tiere in Ausweichquartiere verbringen und die Ausführung dokumentieren. 3. Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von Brutvögeln und sonstiger Individuen sind Bau- und Fällarbeiten sowie ein Abschieben der Vegetationsdecke zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten) durchzuführen.	1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind Bäume und Gebäude von fachkundigen Experten (Fachbiologen) nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen. Sofern Quartiere vorhanden sind, ist zu prüfen, ob diese erhalten bleiben können. <u>Bei zu beseitigenden Quartieren in Form von Nistkästen ist entsprechend textlicher Festsetzung 8.3 zu verfahren.</u> Darüber hinaus sind auf dem Grundstück artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung 8.4 durchzuführen. <u>Spätestens im Jahr vor Beginn von Baumaßnahmen im WA 2 sind von fachkundigen Experten (Fachbiologen) Fang und Umsiedlung der vorkommenden Zauneidechsen entsprechend der aktuell gültigen methodischen Vorgaben durchzuführen. Die Umsiedlung erfolgt in den als Zauneidechsenhabitat hergestellten Bereich des Stolper Berges.</u> 2. Es ist eine ökologische / naturschutzfachliche Baubegleitung bei Bau-, Rodungs- und Abrissarbeiten vorzusehen. Sie soll die ausführenden Firmen in die naturschutzrechtlichen Belange einweisen, laufende Kontrollen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchführen, ggf. aufgefundene Tiere in Ausweichquartiere verbringen und die Ausführung dokumentieren. 3. Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von Brutvögeln und sonstiger Individuen sind Bau- und Fällarbeiten sowie ein Abschieben der Vegetationsdecke zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten) durchzuführen.
--	---